

Antrag des Regierungsrates vom 4. März 2008

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
über die Harmonisierung der Einwohnerregister
und anderer amtlicher Personenregister (EG RHG)**

vom 2008

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz)¹⁾, Artikel 50e Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung²⁾ sowie § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

¹ Das Gesetz regelt den Datenaustausch zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden sowie zwischen den Einwohnergemeinden untereinander über die kantonalen Informatik- und Kommunikationsmittel.

² Der Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sich im Übrigen nach dem Registerharmonisierungsgesetz.

2. Abschnitt

Einwohnerregister

§ 2

Elektronische Registerführung

¹ Die Einwohnergemeinden führen das Einwohnerregister mit elektronischen Hilfsmitteln.

² Der Kanton trägt 60 Prozent, die Gemeinden zusammen 40 Prozent der Kosten für die elektronischen Hilfsmittel.

³ Der Eintrag umfasst die Daten nach den Vorgaben des Registerharmonisierungsgesetzes sowie folgende zusätzliche Daten der natürlichen Person:

- a) die Zentrale Personenkoordinationsnummer (ZPK);
- b) vormundschaftsrechtliche Massnahme mit dem Inhalt der Massnahme, der beistehenden Person und den Angaben zur verantwortlichen Behörde;

¹⁾ SR 431.02

²⁾ BBl 2006, S. 5777, Inkrafttreten 1.1.2008

³⁾ BGS 111.1

- c) lediger Name, Familienname, Vorname, Geschlecht, Wohnadresse und Geburtsdatum der Ehegattin oder des Ehegatten sowie der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners;
- d) Zuzugsadresse;
- e) Wegzugsadresse;
- f) Umzugsadresse;
- g) Datum von allfälligen Änderungen der Heimorte;
- h) Datum von allfälligen Änderungen der Konfession;
- i) Datum von allfälligen Änderungen des Zivilstandes sowie des Ehe- oder Partnerschaftsstatus;
- k) Beruf;
- l) Kinder und deren Konfession.

§ 3

Bestimmung und Nachführung von Wohnungsidentifikatoren

Die industriellen Werke und andere registerführende Stellen stellen die Daten, gemäss Art. 8 Abs. 2 des Registerharmonisierungsgesetzes unentgeltlich zur Verfügung.

§ 4

Wohnungsnummern

¹ Die Einwohnergemeinden führen die Wohnungsnummern in ihren Einwohnerregistern, damit Personen den Wohnungen zugeordnet werden können.

² Die Wohnungsnummern der Einwohnergemeinden werden im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) geführt.

§ 5

Physische Wohnungsnummer

¹ Die Einwohnergemeinden können die physischen Wohnungsnummern vorschreiben und werden ermächtigt, den Eigentümerinnen und Eigentümern die physische Wohnungsnummerierung kostendeckend abzugeben.

² Die Einwohnergemeinden können mit Dritten zusammenarbeiten.

³ Soweit erforderlich ist für die Vergabe der physischen Wohnungsnummern der Zugang zum Gebäude zu gewährleisten.

§ 6

Zuständige Stelle

Die Direktion des Innern ist die zuständige Stelle für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Harmonisierung der Register und der kantonalen Informatik- und Kommunikationsmittel.

§ 7

Zentrale Datenführung

Die Einwohnergemeinden geben in elektronischer Form die Daten des Einwohnerregisters sowie die Mutationen dieser Daten auf den kantonalen Informatik- und Kommunikationsmitteln ein.

3. Abschnitt

AHV-Versichertennummer

§ 8

AHV-Versichertennummer

Die Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, dürfen zu diesem Zweck die AHV-Versichertennummer systematisch verwenden, wenn die Bedingungen des Bundesrechts erfüllt sind.

4. Abschnitt

Aufgaben des Kantons

§ 9

Kantonale Informatik- und Kommunikationsmittel

¹ Das Amt für Informatik und Organisation betreibt die kantonalen Informatik- und Kommunikationsmittel zum Zweck der Zentralen Personenkoordination (ZPK), auf der die Daten der natürlichen Personen gespeichert und den berechtigten Amtsstellen für die sichere Datenübermittlung zur Verfügung gestellt werden.

² Die kantonalen Informatik- und Kommunikationsmittel für die natürlichen Personen dienen

- a) den berechtigten kantonalen und kommunalen Behörden als zentrale Adress- und Kontaktdaten im Abruf- oder Meldeverfahren sowie statistischen Zwecken;
- b) bei einem Wegzug aus einer Gemeinde dazu, der betreffenden Gemeinde Meldung über den bevorstehenden Zuzug zu erstatten;
- c) den Einwohnergemeinden als Grundlage für Datenlieferungen, soweit sie hierzu ermächtigt oder verpflichtet sind;

³ Die Einwohnergemeinden haben die Datenhoheit über ihre auf den kantonalen Informatik- und Kommunikationsmitteln aufbewahrten Daten. Sie stellen ihre Daten den kantonalen Informatik- und Kommunikationsmitteln unentgeltlich zur Verfügung.

⁴ Das Amt für Informatik und Organisation verwaltet und koordiniert diese Daten und stellt die kantonalen Informatik- und Kommunikationsmittel zu Verfügung.

⁵ Der Regierungsrat bezeichnet die kantonalen amtlichen Register, welche die ZPK-Nummern führen.

§ 10

Datenabgleich

¹ Das Amt für Informatik und Organisation gleicht die Daten der natürlichen Personen auf den kantonalen Informatik- und Kommunikationsmitteln zum Zweck der Qualitätssicherung regelmässig mit den Daten auf der Einwohnerkontrolle ab.

² Es erstattet den Einwohnergemeinden schriftlich oder elektronisch Meldung, falls Unterschiede in den Einträgen bestehen, damit die Einwohnergemeinden Unstimmigkeiten in ihren amtlichen Registern bereinigen können.

5. Abschnitt

Weitere Bestimmungen

§ 11

Datensperre

¹ Sperrvermerke in der Einwohnerkontrolle nach § 9 des Datenschutzgesetzes¹⁾ gelten in gleicher Weise auch für die kantonalen Informatik- und Kommunikationsmittel.

² Einzelauskünfte und systematisch geordnete Datenbekanntgaben aus den kantonalen Informatik- und Kommunikationsmittel an Private sind unzulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

§ 12

Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen zum Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere über

- a) die technischen Anforderungen an die Datenlieferung und die Schnittstellen;
- b) das Meldeverfahren.

¹⁾ BGS 157.1

Übergangs- und Schlussbestimmungen

I.

§ 13

Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 4. September 1980¹⁾ wird wie folgt geändert:

Bestand sowie Aufenthalt und Niederlassung von Schweizern

§ 57

Einwohner

Die Einwohnergemeinde umfasst alle in der Gemeinde wohnhaften Personen (§ 70 Kantonsverfassung²⁾).

Abs. 2 aufgehoben

Abs. 3 aufgehoben

§ 57a (neu)

Meldepflicht

¹ Wer sich in einer Einwohnergemeinde niederlassen oder sich, bei auswärtigem Wohnsitz, länger als drei Monate aufhalten will, hat sich innert 14 Tagen nach Ankunft bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Der Umzug innerhalb der Gemeinde oder des Gebäudes ist ebenfalls innert 14 Tagen zu melden.

² Die Anmeldepflichtigen haben sich innert 14 Tagen nach Beendigung der Niederlassung oder des Aufenthalts abzumelden.

³ Wer sich ausserhalb seiner Heimatgemeinde niederlässt, muss einen Heimatschein, wer Aufenthalt nimmt, einen Heimatausweis hinterlegen. Verheiratete Personen oder Personen in eingetragener Partnerschaft erbringen den Nachweis über die Familienverhältnisse. Zudem ist eine Kopie der Versicherungspolice über die obligatorische Krankenversicherung beizubringen.

⁴ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für die Ausländerinnen und Ausländer.

§ 57b (neu)

Meldepflichten von Kollektivhaushalten

¹ Die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten melden der für die Führung der Register gemäss Art. 2 Abs. 2 Registerharmonisierungsgesetz zuständigen Amtsstelle alle Bewohnerinnen und Bewohner, die sich seit mindestens drei Monaten in ihrem Kollektivhaushalt aufhalten. Stichtage für die Datenlieferungen sind der 31. März, der 30. Juni, der 30. September und der 31. Dezember. Die Meldung muss spätestens am 15. des dem Stichtag folgenden Monats schriftlich bei der Amtsstelle eintreffen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 57c (neu)

Auskunftspflicht nach Art. 12 Registerharmonisierungsgesetz³⁾

Die nachfolgenden Personen erteilen der Einwohnerkontrolle unentgeltlich Auskunft über die meldepflichtigen Personen:

- a) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die bei ihnen beschäftigten Personen;
- b) Vermieterinnen und Vermieter über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieterinnen und Mieter;

¹⁾ GS 22,95 (BGS 171.1)

²⁾ BGS 111.1

³⁾ SR 431.02

- c) Logisgebende über die in ihrem Haushalt wohnhaften Personen;
- d) Verwaltung der Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer.
- f) Die Auskunftspflicht umfasst die gemäss dem Registerharmonisierungsgesetz zu erfassenden Daten.

§ 57d (neu)

Strafbestimmung

Wer der Melde- und Auskunftspflicht nicht nachkommt oder trotz Aufforderung die Schriften nicht hinterlegt, wird gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes¹⁾ mit Busse bestraft.

§ 57e (neu)

Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle nimmt die An- und Abmeldungen entgegen, bewahrt die Schriften auf und führt die Register.

² Sie kann Personen zu Bereichen befragen, die bei der Anmeldung bzw. Abmeldung bekannt zu geben sind. Insbesondere haben die Meldepflichtigen Art. 11 Bst. b des Registerharmonisierungsgesetzes zu beachten.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

§ 57f

Auskünfte und Ausweise über Einwohner

§ 57a a.F. wird zu § 57g

II.

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2005 – 2008 vom 16. Dezember 2006²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Der kantonalen Verwaltung werden für den Zeitraum 2005 – 2008 maximal 918,55 Personalstellen bewilligt.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 Kantonsverfassung. Es tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme in der Volksabstimmung an einem vom Regierungsrat festgelegten Termin in Kraft.³⁾

Zug, 2008

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 311.1

²⁾ GS 28, 241 (BGS 154.212)

³⁾ Inkrafttreten am ...